

Grundlegende Gesichtspunkte für Beurtheilung der Währungsfrage.

Von Dr. Schw.
(Fortsetzung.)

Von wem wird nun das Metall bestimmt, das als Grundlage der Währung eines Landes dienen soll?

Die Antwort hierauf kann wohl nur dahin lauten, daß der Staat allein berufen ist, diese Bestimmung vorzunehmen. Der Staat übt allenthalben dieses Recht unter dem Namen Münzhohheit aus. Es fällt hierunter aber auch das Recht und die Pflicht, alle im Interesse des Verkehrs zur Regelung des Münzwesens erforderlichen Anordnungen zu erlassen, Gewicht und Feinheit der Münzen zu bestimmen, die Sicherheit des Geldverkehrs zu garantiren. Wie hoch allenthalben das Rechtsgut der Verkehrssicherheit ange schlagen wird, ersehen wir an dem Schutze, den der Staat durch Abhörung von Verletzungen dieses Rechtsgutes gewährt. Es sind allenthalben auch bei uns in Deutschland geradezu drakonische Strafen auf die Münzverbrechen gesetzt (sfr. R.-Str.-G.-B. §§ 146 ff.). In Deutschland steht die Münzhohheit gemäß Art. 4 Z. 3 der Reichsverfassung dem Reiche, nicht den Einzelstaaten zu, wohl aber ist die Münzansprägung einzelnen Staaten überlassen.

Die Thätigkeit des Staates bei Ausprägung des Geldes ist lediglich ein Akt der Beurkundung, der Beglaubigung. Der Staat kann, wie bereits ausgeführt wurde, keine Werthe schaffen, sondern er brüct durch die Ausprägung jedem einzelnen Geldstücke lediglich eine Urkunde auf, in welcher die Garantie für ein gewisses Gewicht und gewissen Feingehalt der Münze zum Ausdruck kommen soll. Hiedurch allein unterscheidet sich das Geld von jeder beliebigen Waare. Die vom Staate ausgestellte Urkunde hat rechtliche Bedeutung nur innerhalb der Grenzen des seiner Hoheit unterliegenden Gebietes. Sobald die Münze die Landesgrenze überschreitet, ist sie Waare wie jede andere Waare auch; deren Werth wird einzig nach dem Gehalte, Gewichte, wie der jeder andern Waare, bemessen; durch die staatliche Beglaubigung wird höchstens die ausdrückliche Prüfung des Feingehaltes und des Gewichtes erspart, im übrigen ist das Geldstück für den internationalen Verkehr nicht mehr wie ein ungeformtes Stück Gold oder Silber von gleichem Gewichte und Feingehalt. Nun ergibt sich von selbst, daß, sobald eine Münze im Inlande nicht genau das Gewicht und den Feingehalt besitzt, den ihr Nominalwerth angibt — dies ist bei gewissen Münzen stets der Fall — der Besitzer bei Verwendung außerhalb der Grenzen seines Landes nach dem Obigen einen Verlust erleiden muß, da der internationale Verkehr nicht auf den ausgeprägten Nominalwerth sieht, sondern das Geldstück als Waare behandelt. Diese Betrachtung führt zu einer wichtigen Unterscheidung der verschiedenen Arten von Geld.

In jedem Währungssystem unterscheidet man sogen. Währungsgeld, d. h. solches Geld, welches aus dem Währungsmetall hergestellt wird, und sogen. Zeichengeld, welches aus andern Metalle geprägt wird. Das Währungsgeld ist stets vollwerthiges Geld, das Zeichengeld ist unterwerthig ausgeprägt, d. h. der Nominalwerth entspricht nicht dem Metallwerth. Die Vollwerthigkeit des Währungsgeldes wird durch die freie Privatprägung gesichert. Bei jedem Währungssysteme hat nämlich jeder Private zwar

nicht das Recht, selbst Währungsgeld herzustellen, wohl aber das Recht, in unbefränkter Weise vom Staate gegen eine kleine Entschädigung (Schlagschab; bei uns 3 Mark für 1 Pfd. Gold) die Ausprägung von Währungsmetall zu verlangen. Dadurch allein wird es möglich gemacht, daß der Metallwerth und der Nominalwerth des Währungsgeldes immer übereinstimmt.

Man unterscheidet ferner Courantgeld und Scheidemünze. Diese Unterscheidung fällt mit der vorigen keineswegs völlig zusammen. Unter Courantgeld ist jenes Geld zu verstehen, das bis zu jedem beliebigen Betrage, also in unbefränkter Weise, gesetzliches Zahlungsmittel ist, während diese Eigenschaft bei der Scheidemünze, eben weil sie unterwerthig ist, nur eine sehr beschränkte ist. Unser eigenes Währungssystem bietet ein treffliches Beispiel, diese Unterschiede zu illustriren. Goldgeld ist bei uns Währungsgeld, zugleich naturgemäß Courantgeld. Die Dreimarkstücke sind noch eine Reminiscenz an die Silberwährung. Sie sind nicht Währungsgeld, wohl aber Courantgeld, d. h. sie müssen bis zu jedem beliebigen Betrage in Zahlung genommen werden. Alle übrigen Silbermünzen, sodann die Nickel- und Kupfermünzen sind Scheidemünzen.

Währungsgeld ist also stets vollwerthiges Geld, der Werth desselben ist stets unzertrennlich mit dem Werthe des Metalles verknüpft. Scheidemünze ist bewusst unterwerthig ausgeprägtes Geld, also je nach dem Grade seiner Unterwerthigkeit mehr oder weniger sogen. Creditgeld, Zeichengeld.

Wenn ich ein Zwanzigmarkstück einschmelze, so bekomme ich auch für die hiedurch gewonnene Goldmasse 20 Mark, es wird höchstens ein ganz kleiner, nach Pfennigen zu berechnender Abzug gemacht. Wenn ich aber ein silbernes Fünfmarkstück einschmelze, so bekomme ich für das so gewonnene Silber nur etwa 2,50 Mark; das Fünfmarkstück ist also um die Hälfte seines Werthes unterwerthig.

Währungsgeld kann daher ohne Verlust von der Geldform in die Barrenform übergeführt werden, und es wird diese Manipulation auch oft genug vorgenommen. Währungsgeld kann desgleichen ohne Verlust exportirt und im internationalen Verkehr als Zahlungsmittel verwendet werden. Ganz anders ist es beim Zeichengeld, bei der Scheidemünze. Hier wäre derselbe Vorgang mit bedeutendem Verluste verbunden.

Es ist kein Zweifel, daß das Nebeneinanderbestehen verschiedenwerthigen Geldes gewisse Gefahren in sich birgt, und trotzdem ist dasselbe bis zu einem gewissen Betrage geradezu ein Bedürfnis.

Eine Gefahr liegt einmal in der sogenannten echten Nachprägung. Es liegt auf der Hand, daß bei der Thatsache, daß unsre Silbermünzen zur Hälfte unterwerthig sind, jemand, der Barrensilber ankauft und daraus Münzen von demselben Gehalte herstellt wie die echten, vom Staate geprägten, einen Gewinn von 100 % machen muß. Die Gefahr wird allerdings wieder bedeutend gemindert dadurch, daß die Herstellung unserer Münzen Maschinen von großer Genauigkeit und bedeutendem Kapitalaufwande erfordert, weshalb nur ein größerer Betrieb rentiren könnte. Dieser bliebe aber wieder nicht leicht verborgen.

Eine weitere Gefahr liegt darin, daß Zahlungen nur in schlechtem statt in vollwerthigem Gelde geschehen.

Diese Thatsache ist unter dem Namen des Gresham'schen Gesetzes bekannt. Schlechtes Geld vertreibt gutes Geld. Es ist dieses Gesetz äußerst wichtig und spielt bei der Frage der Durchführbarkeit des Bimetallismus eine außerordentliche Rolle. Wenn schlechtes und gutes Geld in einem Lande nebeneinander bestehen, so wird das schlechte im Inlande verwendet; denn hier wird es zum vollen Werthe in Zahlung genommen. Das gute, das vollwerthige Geld flieht ins Ausland, da es lediglich im internationalen Verkehr zur vollen Geltung kommt. Diese Wirkungen könnten unter Umständen auch eintreten in einem Lande, das zwar nur ein Währungsgeld besitzt, daneben aber eine große Anzahl Scheidemünzen. Diese Wirkung wird dadurch vermieden, daß Scheidemünzen nur in beschränkter Menge ausgegeben werden; von einer privaten Prägefreiheit ist dabei keine Rede. Ferner wird ihnen die Eigenschaft, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, nur in ganz beschränkter Weise beigelegt. Endlich wird dafür gesorgt, daß jederzeit dafür vollwerthiges Geld ohne Abzug umgetauscht werden kann.

Durch diese Behandlung der kleinen Münzen werden dieselben im Verkehr erhalten und sowohl vor dem Einschmelzen als dem Export bewahrt, andererseits doch keine Gefahr für den soliden Geldverkehr geschaffen.

Dieselben Cauteleu müssen bei Ausgabe von Papiergeld beobachtet werden.

III die eben aufgezählten Thatsachen nehmen wir nur wahr im internationalen Verkehr, im Inlande treten diese Thatsachen nur infolge der Wechselbeziehungen zum Auslande hervor. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der Währungspolitik, vollwerthiges, im internationalen Verkehr beliebtes Geld zu besitzen. Die Währungsfrage ist keine nationale, sondern eine internationale Frage, und ihre Bedeutung und Schwierigkeit tritt erst dann hervor, wenn die Beziehungen der Länder untereinander, insbesondere solcher mit verschiedenen Währungssystemen, in Betracht gezogen werden. Zuvor ist es jedoch nothwendig die wichtigsten Währungssysteme kennen zu lernen.

Man unterscheidet sogenannte metallische Währungssysteme und Papierwährungssysteme. Letztere sollen hier nicht weiter in Betracht kommen.

Die metallischen Währungssysteme zerfallen wieder in monometallische Systeme (Goldwährung, Silberwährung, hinkende Währung), bei denen lediglich ein Metall die Grundlage des Geldverkehrs bildet, und in das System der Doppelwährung, bei welchem der Geldverkehr auf einer gleichzeitigen Verwendung zweier Metalle zum Währungsgelde (Gold und Silber) beruht.

I. Die Silberwährung: Bei der reinen Silberwährung ist der Werth des Geldes mit dem Werthe des Silbers verknüpft. Währungsgeld ist lediglich das Silbergeld. Es erfordert also mindestens eine Silbermünze. Wesentlich ist die Freigebung der Silbermünze für Privatprägung, jeder kann also verlangen für Barrensilber Silbergeld ausgeprägt zu erhalten. Die Silbermünze ist unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel. Neben den Silbermünzen können auch Goldmünzen vorkommen. Allein diese sind nicht Währungsgeld, sondern lediglich Handelsmünze. Ihr Verhältniß zum Währungsgeld ist nicht festgelegt. Ihr Werth, in Silber ausgedrückt, bestimmt sich lediglich nach Angebot und Nachfrage.

II. Die Goldwährung: Goldgeld ist Währungsgeld. Freie Privatprägung hat man nur für Gold. Der Werth des Geldes hängt lediglich vom Werthe des Goldes ab. Daneben finden sich Silbermünzen. Diese werden

jedoch unterwerthig ausgeprägt und dienen lediglich Scheidemünzwecken.

III. Die hinkende Goldwährung. Dieses System gilt bei uns in Deutschland. Währungsgeld ist lediglich das Goldgeld. Das Gold bestimmt den Werth des Geldes. Freie Privatprägung ist lediglich für Gold zugelassen. Daneben finden sich silberne Münzen als Scheidemünzen; außerdem haben wir aber noch eine Silbermünze, die weder Währungsgeld noch Scheidemünze, sondern lediglich Courantmünze ist. Es sind dies unsere Dreimarkstücke (Thaler). Sie sind noch ein Ueberrest aus der Zeit der Silberwährung. Ihre Prägung ist eingestellt. Sie wurden seinerzeit zu dem Verhältniß 1 : 15 $\frac{1}{2}$ ausgeprägt, sind daher wie die Scheidemünzen stark unterwerthig. Die Folgen des Gresham'schen Gesetzes werden vermieden nicht durch Beschränkung der Zahlungsfähigkeit, wohl aber durch Beschränkung des umlaufenden Betrages. Die Einziehung der Thalerstücke wäre gegenwärtig für Deutschland mit großem Verlust verbunden.

IV. Die Doppelwährung: Gold und Silber sind in gleicher Weise Währungsmetalle. Währungsgeld wird aus Gold und Silber hergestellt. Was das wichtigste ist: freie Privatprägung ist für Gold und Silber zugelassen. Dabei ist zwischen Gold und Silber ein gesetzliches Werthverhältniß festgesetzt. Das ist nothwendig, weil beide Metalle als Zahlungsmittel verwendet werden sollen. Beispielsweise wird also durch das Gesetz bestimmt, daß 1 Pfd. Gold den gleichen Werth haben soll wie 15 $\frac{1}{2}$ Pfd. oder 20 Pfd. Silber. Hierin liegt ein Moment, welches für Beurtheilung des Bimetallismus von wesentlicher Bedeutung ist.

(Fortsetzung folgt.)

Dillingen.

Von Hugo Arnold.

(Fortsetzung.)

Ein Seitenzweig des Geschlechtes, welcher mit alt dillingischen Gütern im Brenzthale und auf der Rauber Alb ausgestattet war, besiedelte in der zweiten Hälfte des 11. und um die Mitte des 12. Jahrhunderts das Pfalzgrafentum des Herzogthums Schwaben. Mit Pfalzgraf Adalbert (1125—1143) und dessen Bruder Walte (Bischof von Augsburg 1133—1154), die im Verein mit zwei andern Brüdern das Kloster Anhausen gründeten, scheint dieser Zweig der Familie erloschen zu sein worauf sein Besitz meist an die Hauptlinie des Hauses die pfalzgräfliche Würde aber an die Grafen von Tübingen kam. — Auf die in der heutigen Schweiz gelegenen Besitzungen des Hauses, die wie eben erwähnt Graf Hartmann I. ererbt hatte, wurde eine eigene Linie desselben abgetheilt, die sich, urkundlich nachweisbar erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts, Grafen von Riburg nannte. Sie zählt Heitwig, die Mutter Kaiser Rudolfs von Habsburg, zu ihren Gliedern und erlosch im Mannesstamm um dieselbe Zeit, wie der Hauptzweig der Dillingen, im Jahre 1264. Ihre Besitzungen fielen an Kaiser Rudolf, noch heut zu Tage führen die Kaiser von Oesterreich den Titel der Grafen von Riburg und bedienen sich die habsburgischen Prinzen auf Reisen gerne desselben im Jucognito.

Als eine weitere Linie des Hauses hat man lange die Herren von Werbe, d. i. Donauwörth, betrachtet, bei denen, wie bei den Dillingern der Name Mangold

heimlich war. Allein diese bilden ein eigenes, vornehmes Geschlecht hohen Adels, ohne den Grafentitel zu führen, wie Erzbischof v. Steighele nachgewiesen hat.

Mit der alten Grafenburg hebt die Geschichte der modernen Stadt Dillingen an. Als castellum Dilinga wird sie zum ersten Male im Jahre 973 genannt, da der hl. Ulrich seinen Neffen Michwin, den Sohn seines Bruders Dietpald, dort besucht und sein anderer Neffe Abalbero, der Sohn seiner Schwester Luitgarde, dort stirbt. Noch in der Gegenwart ist sie das interessanteste Bauwerk der Stadt, sowohl in rein geschichtlicher, als in archäologischer Hinsicht, und insbesondere auch wegen des Umstandes, weil sie die Wiege, der Kern geworden ist, woraus sich die gegenwärtige Stadt entwickelt hat, denn das eigentliche alte Dillingen lag ungefähr eine halbe Stunde von der Burg, eine Viertelstunde vom obern Stadthor weiter gegen Westen; wahrscheinlich war es nur ein Weiler von wenigen Häusern, der den Namen Ober-Dillingen trug. Mit dem hohen geschichtlichen Alter der Ansiedlung an diesem Platze stimmt auch überein, daß hier, auf dem Bergvorsprunge unterhalb der sogen. „oberen Quelle“ eine dem hl. Martinus geweihte Kirche stand, welche durch ihren von fränkischen Glaubensboten ins Schwabenland verpflanzten Patron schon auf ihre Gründung zu sehr frühen Zeiten hinweist. Dieses Gotteshaus war auch die ursprüngliche Pfarrkirche von Dillingen, bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Pfarrsitz in die Stadt selbst verlegt und die St. Peterskirche zur Pfarrkirche erhoben wurde. Jetzt und seit Langem ist der Ort völlig von der Erde verschwunden, ohne daß wir von den Umständen oder der Zeit seines Abganges etwas wissen; wahrscheinlich ist es dort gegangen, wie bei vielen andern vor den Thoren einer Stadt gelegenen kleineren Ansiedlungen, deren Bewohner ihre alten Heimstätten verließen, um hinter den festen städtischen Mauern Schutz zu finden. Wenn es übrigens gestattet ist, eine Vermuthung zu wagen, so möchte ich an diesen Platz jene knüpfen, daß das schwäbische Oberdillingen der Nachfolger der prähistorischen Niederlassung sei, deren Gräberfeld unten am Fingelsadel entdeckt wurde, wie oben berichtet worden ist.

An den Armen des rauschenden Stromes, deren Mündung heute noch die „Kleine Donau“ und die verschiedenen Altwasser bezeichnen, wurde die Burg erbaut, doppelt fest durch ihre Situation an dem unüberschreitbaren Gewässer und durch ihre bauliche Anlage. Ich möchte nicht mit aller Bestimmtheit behaupten, daß die imponirenden Reste der alten Mauern und Thürme, die wir heute noch anstauen, schon der allerältesten Burg angehören, daß schon das Auge des Streickers gegen die Ungarn, des hl. Ulrich, vertrauensvoll auf ihnen gewelt hat, denn das Material, aus denen sie aufgeführt sind, die bei den Archäologen verschiedener Umstände wegen berühmt und berüchtigt gewordenen sogenannten „Bosfen“-„Budel“- oder „Kropf“-Quadern, geben keine sicheren Anhaltspunkte für die zeitliche Bestimmung der wichtigen Bauwerke, denen sie jahrhundertlang Dauer verleihen.

Den eben angeführten Namen tragen Quaderstücke, die nur an den Fugen bearbeitet, an der Außenseite aber roh gelassen sind oder doch eine rauhe Fläche zeigen; häufig läuft längs der Fugen an den Außenseiten ein schmaler Rand, der sogenannte Randschlag. Diese Bosfen- oder Budelquader sind ein wahres Kreuz für die Archäologen geworden, ein Zankapfel, der zu den heftigsten Fehden Veranlassung gegeben hat, und ich nehme mir

die Freiheit, hier eine kurze Betrachtung über sie einzuschalten, weil der mittels Feder und Bleistift geführte grimmige Streit auch um die Mauern der Dillinger Burg getobt hat, wenn er sie auch nicht mit Blut röthete wie einst die todesmuthigen Bestürmer. Es handelt sich nämlich um zwei Dinge bei ihnen, erstens um den Zweck der über die Fugen und den Randschlag vortretenden Bosfen oder Budel, und zweitens über die Väter oder Erzeuger dieser technischen Vorkehrung und hiemit um die Zeit ihrer Entstehung.

Behufs Erklärung des Zweckes griff man zu ziemlich gezwungen klingenden Auskünften, indem man meinte die Budel sollten das Anlegen von Sturmleitern erschweren, bezw. verhindern, oder sie sollten den Mauern gegen den Stoß der Angriffsmaschinen, der „Wibber“, und gegen die zerstörenden Einflüsse der atmosphärischen Niederschläge größere Festigkeit verleihen, während eine ganz einfache und von Hause aus nahe liegende Erklärung für die Belassung der natürlichen Bruchfläche in der Arbeitersparniß des Steinmehrs liegt, ferner in dem Umstande, daß das Behauen der Vorderfläche technisch nicht nöthig war; vielleicht hat auch die trüglichere Erscheinung eines derartigen Mauerwerkes das Gefallen der streitbaren Baumeister jener wildbewegten Zeiten erregt.

In Betreff der Herkunft unserer Quadern schrieb man die Vaterschaft in jenen Jahrzehnten, da die Alterthumskunde noch in den Kinderschuhen wissenschaftlicher Forschung stat und für alles Große und Schöne keine andern Urheber zu finden vermochte, als die weltbeherrschenden Römer, selbstverständlich ebenfalls diesen zu, bis sich auch in dieser Beziehung der Wind drehte und — bei den Forschern wenigstens — die entgegengesetzte Anschauung durchbrang, indem man nunmehr behauptete, die Budelquadern stammten bestimmt nur von den Händen mittelalterlicher Steinmehrer her und bildeten somit ein ganz zuverlässiges Kriterium gegen den römischen Ursprung der Bauwerke, an denen sie sich finden. Das trifft nun allerdings bei den allermeisten, hier in Frage kommenden Mauern und Thürmen zu, aber doch nicht bei sämtlichen Bauwerken, denn man hat bei ungewisselhaft römischen Ruinen auf deutschem Boden, z. B. an der Porta praetoria des römischen Castells zu Regensburg, an den Ueberbleibseln der römischen Castelle zu Oberscheidenthal in Baden und zu Mittenberg, am sogen. „Heidenthurm“ in Lindau, Budelquadern mit und ohne Randschlag entdeckt. Man darf sich also recht sehr davor hüten, das Kind mit dem Bade auszuschütten, und muß bei Budelquaderbauten alle Kennzeichen untersuchen, welche für die Bestimmung des Baues maßgebend sein können. Derlei sind denn in der Regel für den Kenner zur Genüge vorhanden, um ein sicheres Urtheil zu fällen und nicht den Fleck neben das Loch zu setzen, wie der Meister Zwirn sagt. Des Namens wegen muß ich ihre Erwähnung an dieser Stelle unterlassen, weil ich sonst zuviel Theorie über römische und mittelalterliche Architektur, namentlich auch über Birgenbau, entwickeln müßte. Hinsichtlich der Budelquadern an den Mauern und Thürmen deutscher Städte und Burgen läßt sich also — kurz gesagt — stets annehmen, daß sie aus dem Mittelalter stammen, bis nicht ihr römischer Ursprung anderweitig bewiesen wird.

Sehr schwierig läßt sich die Frage nach ihrem Alter beantworten. Sie kommen nämlich fast ausschließlich im südlichen und westlichen Deutschland und bei Burgen in

der Regel an dem Hauptthurme vor, an dem sogenannten Bergfried, aber auch in den Mauern und Thürmen von Städten, z. B. in Mühlhof am Inn und in Reichenhall. Die Entstehung der Mehrzahl dieser Burgenbauten nun ist in das 12. und 13. Jahrhundert zu setzen, wiewohl einzelne auch in das 11. Säculum, vielleicht noch weiter zurückreichen mögen; in absteigender Stufe kommt Buckelquadermauerwerk noch im 15. Jahrhundert vor, z. B. an der Münberger Stadumfassung. Die Zeitspanne, welche die Anwendung der Buckelquader umfasst, ist demnach sehr weit, und eine Altersbestimmung nach diesem Mauerwerk allein zu treffen, bereitet große Schwierigkeiten, sofern nicht andere Anhaltspunkte zu Hilfe kommen.

(Fortsetzung folgt.)

Recensionen und Notizen.

Weiß Hugo, Judas Makkabäus: Ein Lebensbild aus den letzten großen Tagen des israelitischen Volkes. 8°, VIII + 122 Ss. Freiburg i. Br., Herder 1897. M. 2.00.

2. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, einzelne Partien der biblischen Theologie in besonderer Darstellung zu behandeln. So beschenkt er uns bereits mit einer Monographie über „David und seine Zeit“ (Münster 1880) sowie über „Moses und sein Volk“ (Freiburg 1886) und „die Bergpredigt Christi“ (Freiburg 1893); diesem Werk reiht sich das vorliegende neue würdig an; es führt uns in eine große Zeit zurück, die wir ob des Heldenmuthes und der Glaubensstreue anstaunen müssen. Nachdem die Makkabäischen Brüder auch durch das römische Brevier geehrt werden, eine Auszeichnung, die für Heilige des alten Bundes selten ist, wird die mit Gründlichkeit und Genauigkeit abgefaßte Schrift gewiß allen willkommen sein, die sich einmal näher über die Geschichte jener Zeit orientiren wollen.

Leo Taxil's Palladius-Roman oder die Enthüllungen „Dr. Bataille's“, „Margiotta's“ und „Miß Baughans“ über Freimaurerei und Satanismus, kritisch beleuchtet von Hildebrand Gerber. (Pater S. Gruber S. J.) Zweiter Theil: Domenico Margiotta und seine „Enthüllungen“ über „Palladius“ und Freimaurerei. 268 S. 2.50 M. Verlag der Germania, Berlin.

Die beste Antwort auf jüngste Angriffe in der Presse und im preussischen Abgeordnetenhaus gegen die Intelligenz der gläubigen Katholiken ist der soeben erschienene zweite Theil des Werkes Leo Taxil's Palladius-Roman von P. S. Gruber S. J. So geht zunächst aus diesem zweiten, wie schon aus dem ersten Theile zur Evidenz hervor, daß, entgegen den „schändlichen“ Darstellungen in der Presse und im preussischen Landtag, im katholischen Lager die nöthige Intelligenz wohl und reichlich vorhanden war, um den Schwindel völlig zu durchschauen.

Novum Testamentum: Graecum textum recognovit, latinum descripsit, utrumque annotationibus criticis illustravit Mich. Hetzenauer (o. C.). 8°, T. I. (Evangelium) pp. LXIV + 340. M. 3.20. Oeniponte, Libr. Wagneriana 1896.

3. Apud acatholicorum exegetas sacrae scripturae studium criticum in tanto flore viget, ut nos nil aliud facere possimus, quam istorum assidua opera laudare atque grato animo uti iis, quae nobis praebentur, cum ipsi fere nihil habeamus. Anglorum imprimis editiones biblicae tam elegantia quam crisi diligenter adhibita praecellunt. Magno cum gaudio dicimus nunc denique in hac re gravi etiam e coetu catholicorum fieri initium, qui papae quidem encyclicas litteras summis efferunt laudibus, sed operandi arenam protestantibus fere totam concedunt. Sane tempus erat, ut theologis nostris alia in manus traderetur novi testamenti editio, ac illa

Reithmayeri anni 1847, quam adhuc invenimus. Nova haec commoda ac nitide excusa editio a p. Michaeli Hetzenauer parata sanam manuscriptorum ac editionum crisin sequitur. Operum adhibitorum index editioni praecit, in quo etiam — mirum! — legimus istam Hülfskampii „manuductionem litterariam“, opus tanti ponderis ac valoris; risum teneatis amici! Editio haec novi testamenti graeco-latina tribus tomulis complebitur.

Theologisch-praktische Monatschrift. Monatlich erscheint 1 Heft in der Stärke von 5 Bn. oder 80 S. gr. 8°. Preis ganzjährig 5 Mk. In Commission der Buchhandlung Gg. Reiter in Passau.

Inhalt des 9. Heftes 1897: Die Predigtweise des Berthold von Regensburg. — Die Verdienste des seligen Petrus Canisius um die Kirche. (Schluß.) — Der Klerus und die Tagespresse. — Pastorelles von der Reise. (Neue Folge.) — Was kann und soll der Seelsorger thun, um der zunehmenden Verarmung des Volkes entgegenzuarbeiten? (Schluß.) — Müssen die Intestatenden ein formloses Testament anerkennen. — Die Behandlung der Männer in der Seelsorge. — Ist die sogen. Josephsbeuge gültig und ein wirkliches Sacrament? — Ein instruktiver Provisurgang. — Winke für den Convertitenunterricht. — Beachtenswerthe Kleinigkeiten. — Neueste Erlasse und Entscheidungen der römischen Congregationen. — Literarische Novitätenchau.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. G. Hoberg, Professor an der Universität Freiburg i. Br. Dreißigster Jahrgang: 1897. 12 Nummern. M. 9.— Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

Inhalt von Nr. 9: Neue hymnologische Untersuchungen von Clemens Wille S. J. und Guido M. Dreves S. J. (Weyman.) — Schenker, Das Auserhebungsdogma in der vornicänischen Zeit. (Dörholt.) — Sud. Dogmenhistorischer Beitrag zur Geschichte der Waldenser. (Paulus.) — Böckler, Kette und Mönchthum. (Albers.) — Rehnke, Grundriß der Geschichte der Philosophie. (Braig.) — Taparelli d'Azeglio-Pichot, De l'origine du pouvoir. (Felsner.) — v. Schönberg, Handbuch der Politischen Oekonomie. (Walter.) — Caland, The Pitramedhasutras of Baudhayana, Hiranyakesin, Gautama. (Harby.) — Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen, Albrecht von Brandenburg. (Kolberg.) — Gürbitt, Peter von Andlau. (Albert.) — v. Lettow-Vorbeck, Geschichte des Krieges von 1866 in Deutschland. — Ricci, Antonio Allegri da Corregio. (Weizsäcker.) — Günther-Geiges, Unser lieben Frauen Münster zu Freiburg i. Br. (Koppler.) — Kattler, Der geistliche Mai und geistliche Herbst. (Falk.) — Bisle, Zeugnisse aus der Natur. (Weber.) — Wildermann, Jahrbuch der Naturwissenschaften 1896 — 1897. (Weinchenk.) — Nachrichten. — Büchertisch.

Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. Commissionsverlag von Herder u. Cie. in München. Jährlich 4 Hefte, zus. 12 M.) XVIII. Jahrgang. 3. Heft.

Inhalt: Aufsätze. Kopp, Petrus Paulus Berggerius der Aeltere II. v. Schmid, Der geistige Entwicklungsgang Joh. Adam Möhlers II. — Kleine Beiträge. Weyman, Nachtrag zu Hist. Jahrb. XVIII, 357 f. Weyman, Paulinus von Nola, ein Zeuge für die theophorische „pompa“ vor der Messe? Diekamp, Die Biographie des Erzbischofs Andreas von Casarea im Codex Athous 129 (S. Pauli 2). Rahinger, Die Passauer Annalen. Eubel, Vom Zaubereiuwesen Anfangs des 14. Jahrhunderts. Sauerland, Ergänzungen zu dem von P. K. Eubel und Dr. S. Schmitz gelieferten Itinerar Johannes XXIII. Kneiler, Wann erschien zum ersten Mal der große Katechismus des sel. Petrus Canisius? — Recensionen und Referate. Pressutti, Regesta Honorii Papae III, vol. 2 (Baumgarten). Brom, Bullarium Traiectense, vol. 1 und 2 (Baumgarten). Potthast, Bibliotheca historica medii aevi, Bd. 1 u. 2 (Meier). — Zeitschriftenchau. — Novitätenchau. — Nachrichten.

Verantw. Redacteur: Ad. Haas in Augsburg. — Druck u. Verlag des Lit. Instituts von Haas & Grabherr in Augsburg.